

MITBESTIMMUNG IM EU-RAHMEN – EIN BLICK AUS DEUTSCHLAND

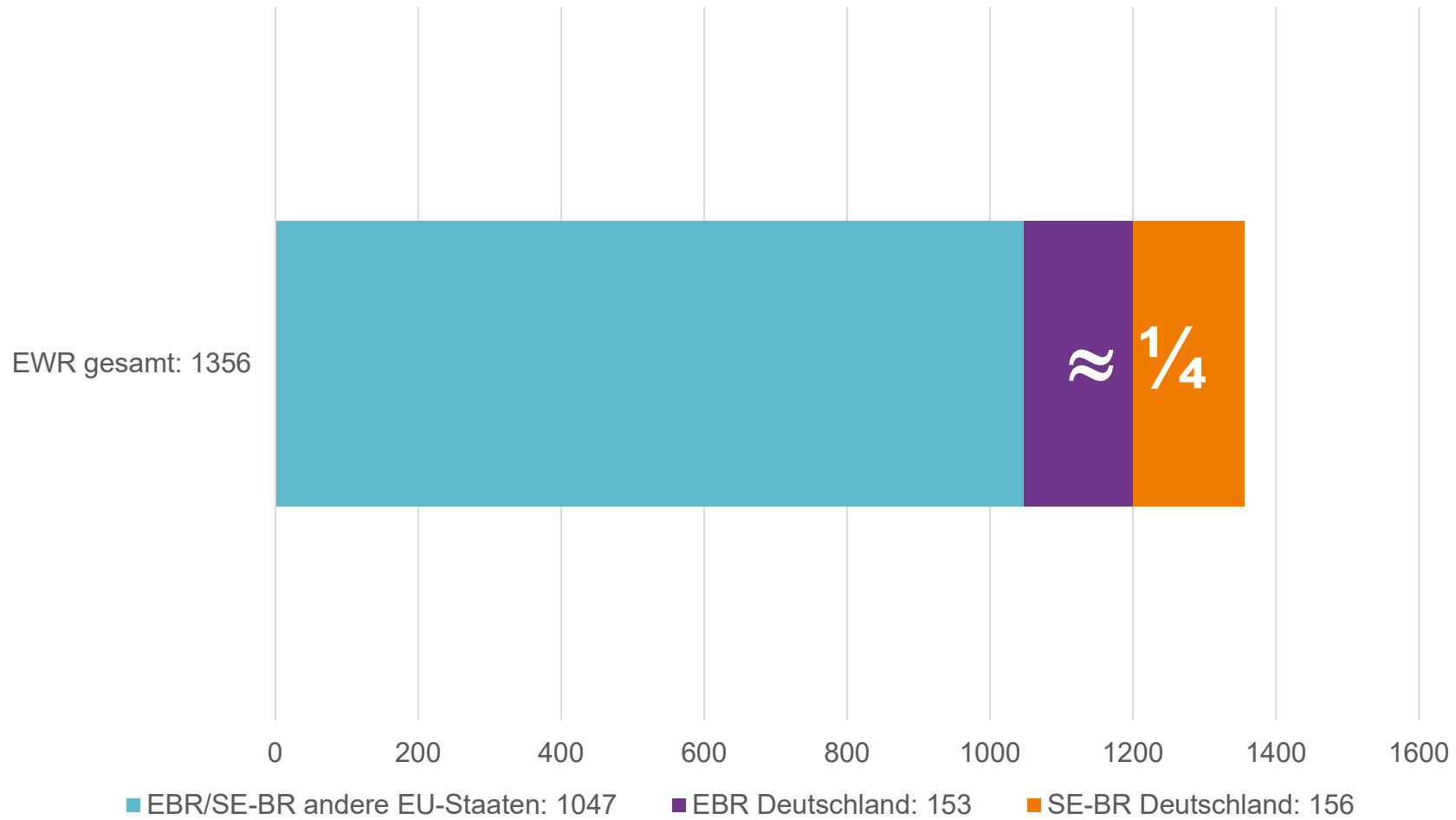
Thilo Janssen, WSI

WSI-Herbstforum, 8. November 2022

Mitbestimmung im EU-Rahmen – ein Blick aus Deutschland

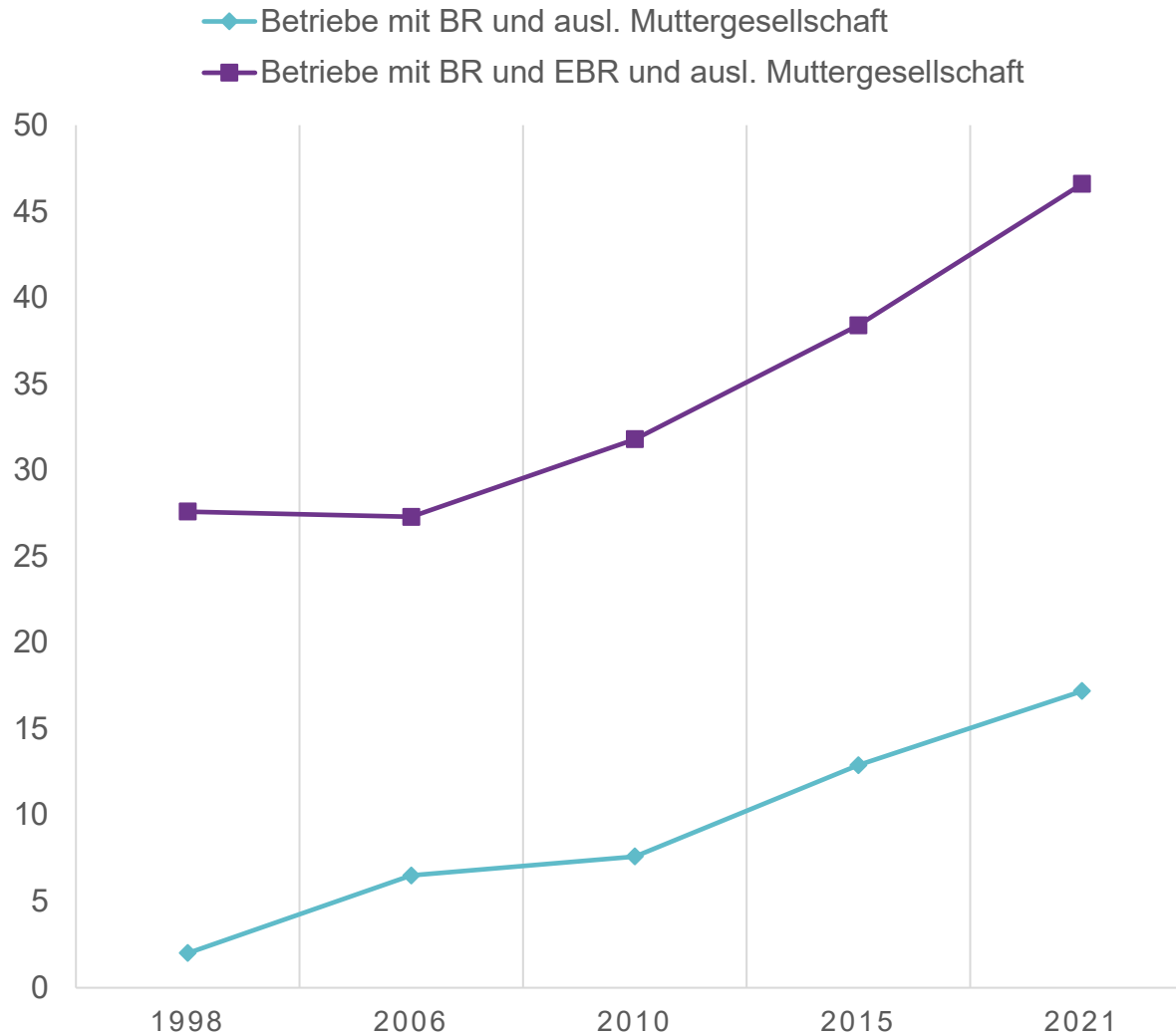
1. **Zahlen** zu EBR und SE-BR in Deutschland (*EW-CDB, WSI-BR-Befragung*)
2. **Reformdebatte** zur EBR-Richtlinie der EU und das deutsche EBR-Gesetz
3. **Europäischen Gesellschaften (SE)** und Mitbestimmung in Aufsichtsräten

Anzahl EBR/SE-BR im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Deutschland nach Unternehmenshauptsitz



Quelle:
EWCDDB Dezember 2021,
eigene Berechnungen

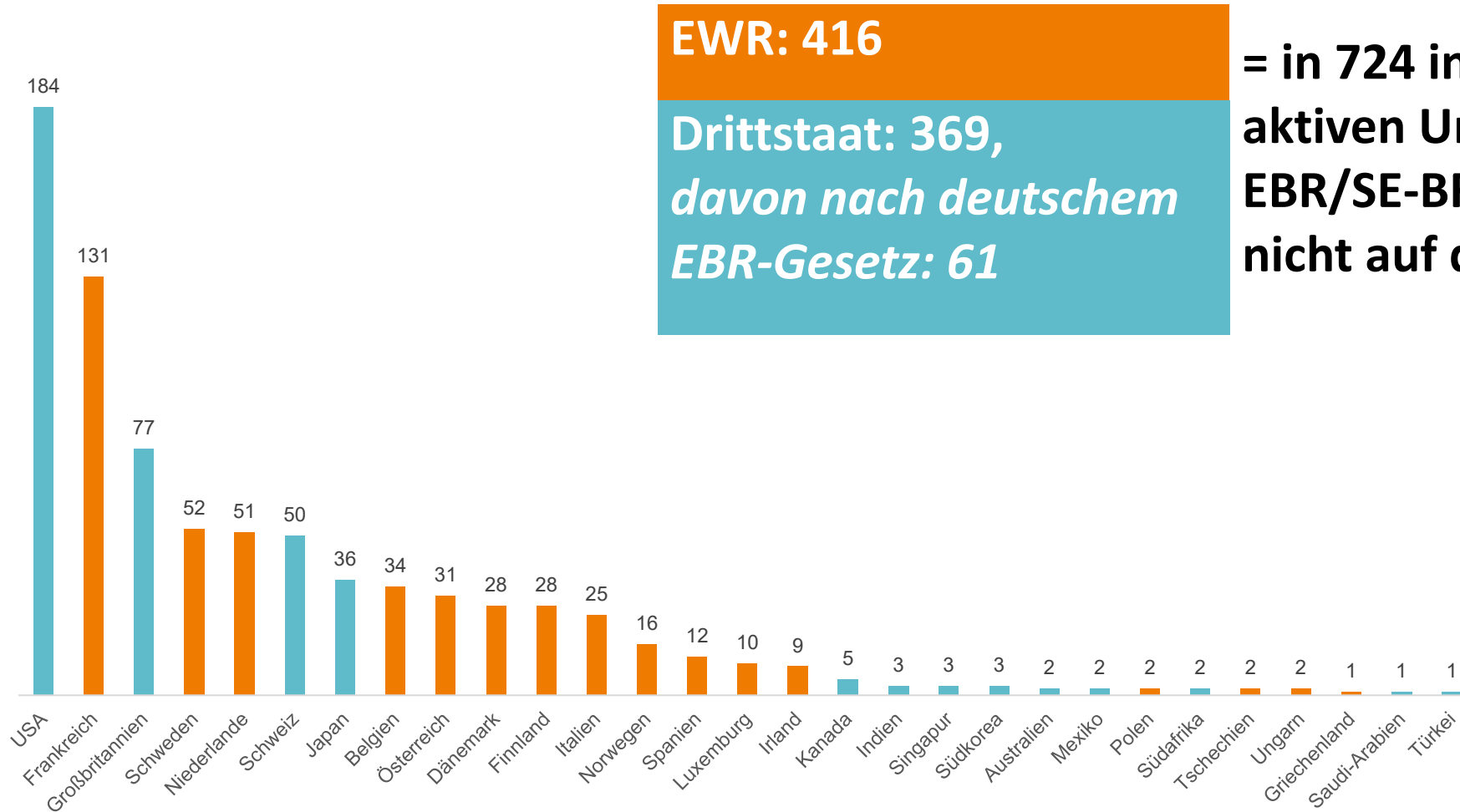
Betriebe mit BR bzw. BR/EBR mit ausländischer Muttergesellschaft



Angaben in Prozent.
Ab 2006 gewichtet.

Quelle:
WSI-Betriebsrätebefragung,
eigene Berechnungen

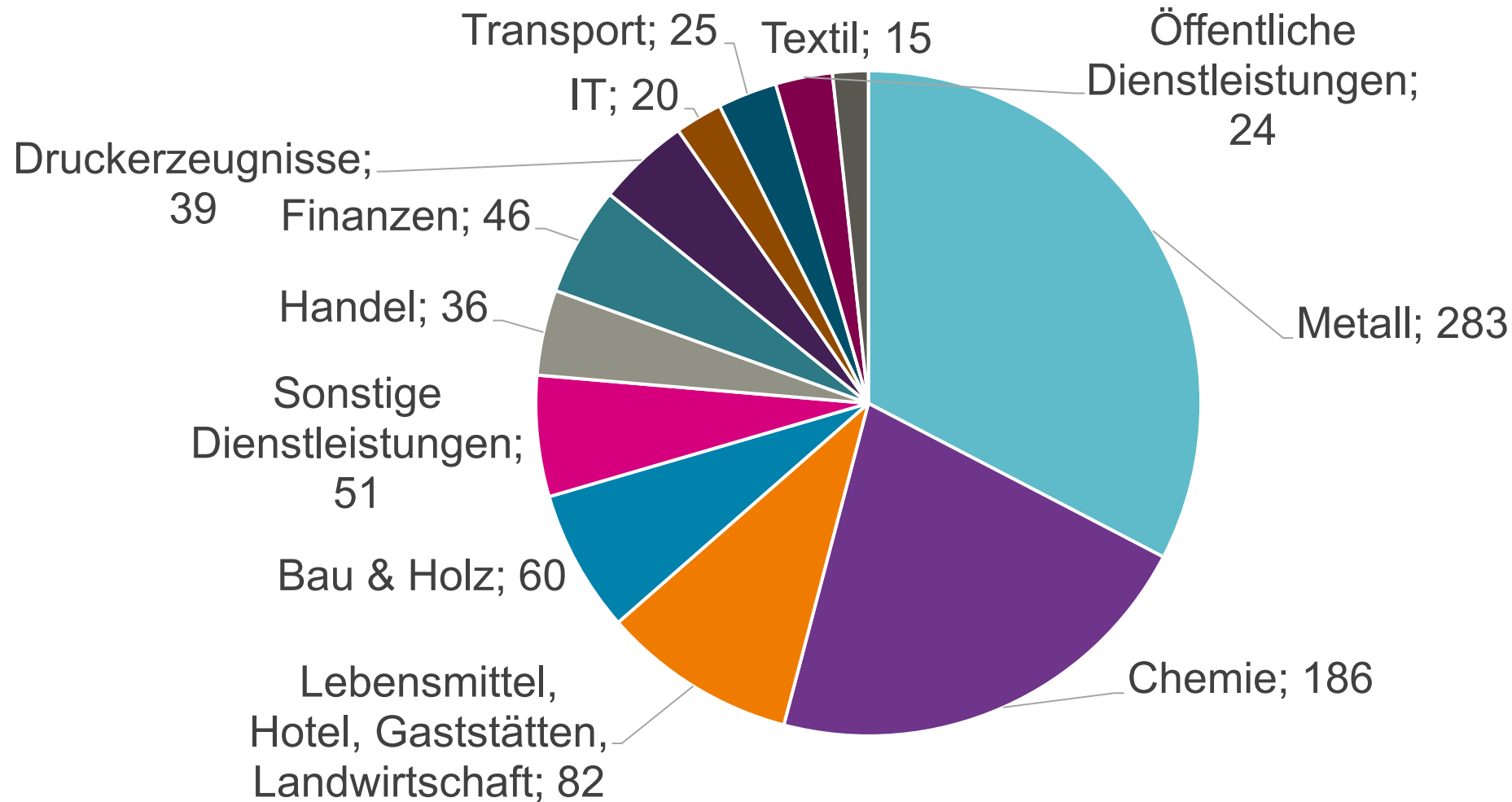
Anzahl ausländische Unternehmen mit EBR/SE-BR und Tochtergesellschaften in Deutschland



**= in 724 in Deutschland
aktiven Unternehmen mit
EBR/SE-BR basiert dieser
nicht auf deutschem Gesetz**

Quelle:
EWCDB Dezember 2021,
eigene Berechnungen

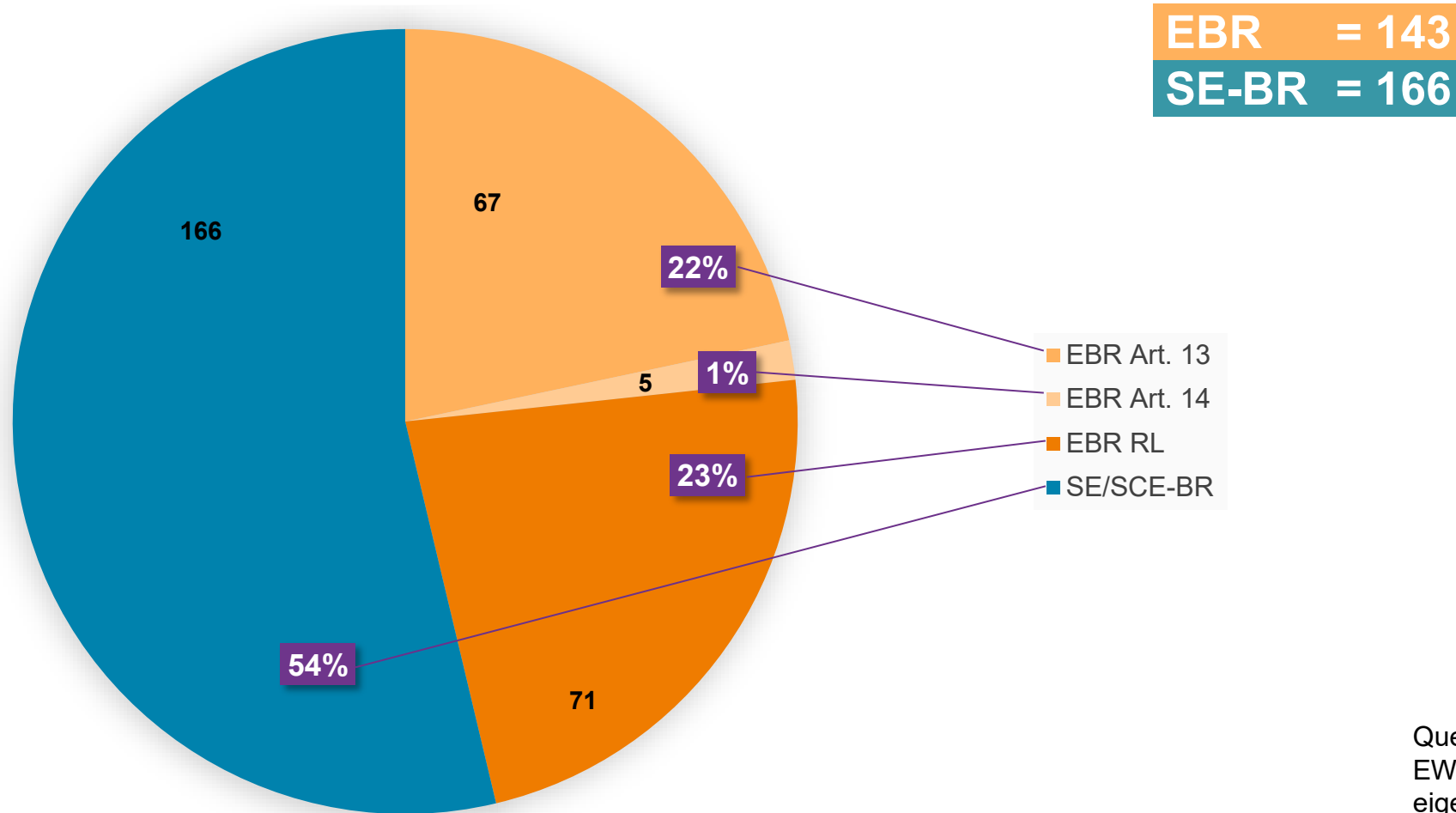
Anzahl ausländische Unternehmen mit EBR/SE-BR und Tochtergesellschaften in Deutschland – nach NACE-Sektoren



Quelle:
EWCDB Dezember 2021,
eigene Berechnungen

Reformdebatte:

SE-BR, EBR und „Artikel-13-EBR“ in Deutschland



Quelle:
EWACDB Dezember 2021,
eigene Berechnungen

Reformdebatte: *Geheimhaltung in Deutschland*

- EBRG: § 35 (1) Die Pflicht der zentralen Leitung, [...] zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.
- SEBG: § 41 (1) Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der SE nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse [...] gefährdet werden.

Reformdebatte: *Sanktionen in Deutschland*

EBRG: § 45 / SEBG: § 46

- Wenn SE-BR/EBR nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet/angehört wird...

= **Ordnungswidrigkeit:**

→ SE-BR: Maximal **20.000 Euro** Strafe

→ EBR: Maximal **15.000 Euro** Strafe

Europäische Gesellschaften (SE) vs. Mitbestimmung in Deutschland

- „**Vorher-Nachher-Prinzip**“: § 21 (3) Mitbestimmung bei durch Umwandlung gegründeter SE: Es muss „in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll“
 - „**Einfrieren**“: SE-Umwandlung *bevor* Schwelle der 1/3-MB (500 Beschäftigte) bzw. der paritätischen MB (2000 Beschäftigte) überschritten wird
 - Deutsches Mitbestimmungsgesetz erfasst SE nicht
- Mitbestimmung wird nicht erweitert, wenn Schwelle in bestehender SE überschritten wird**

Europäische Gesellschaften (SE) vs. in Deutschland

I.M.U.-Analyse (2021) zu „20 Jahre Europäische Aktiengesellschaft“

4 von 5 großen SE vermeiden paritätische Mitbestimmung:

- Nur 21 der 107 großen SE mit über 2000 Beschäftigten verfügen über Aufsichtsräte, die zur Hälfte mit Vertretern der Beschäftigten besetzt sind
- Mehr als 300.000 Beschäftigte betroffen

Von 83 SE mit über 2.000 inländischen Beschäftigten sind...

- $\frac{1}{4}$ (20 von 83) überwiegend im Inland aktiv und vermeiden die paritätische Mitbestimmung
- $\frac{1}{2}$ (45 von 83) sind in Familienhand, von denen 44 von 45 paritätische Mitbestimmung vermeiden
- $\frac{1}{4}$ (22 von 83) SE sind börsennotiert, wovon die Hälfte die paritätische Mitbestimmung vermeidet

Fazit

1. Für immer mehr Betriebe in Deutschland mit BR, EBR oder SE-BR werden Entscheidungen in Unternehmenszentralen außerhalb Deutschlands getroffen – *verbesserter EU-Rahmen für Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung wird immer wichtiger*
2. Reformbedarf des deutschen EBR-Gesetzes – *SEBR-Gesetz nicht vergessen*
3. SE als Instrument zur Vermeidung von Mitbestimmung in Deutschland – *Handlungsbedarf für Bundesregierung und EU-Gesetzgeber*